

INTERPELLATION von Michael Welz (EDU, Oberembrach), Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) sowie Mitunterzeichnende

betreffend SABA Strassenabwasserbehandlungsanlagen

Gemäss BafU-Wegleitung soll künftig das Strassenabwasser von stark befahrenen Strassen vor der Einleitung in Gewässer oder vor der Versickerung in den Untergrund gereinigt werden. Aus diesem Grunde sind im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA an verschiedenen Orten im Kanton Zürich entlang der Nationalstrassen SABA-Becken in Planung. Ein SABA benötigt in der Regel eine Grundfläche von 20 - 50 Aren. Es sind aber auch grössere Projekte von bis zu 150 Aren Landbedarf in Planung.

Einige Grundstückbesitzer wurden demzufolge vorgängig einer Sondiergrabung informiert, dass auf ihrem Grundstück bzw. Nutzfläche ein SABA geplant ist.

Mit der Planung von SABA's ist ein Prozess eingeleitet, welcher für etliche Grundeigentümer im Kanton Zürich einschränkende Konsequenzen nach sich ziehen wird.

355/2009

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche Voraussetzungen sind massgebend für die Bestimmung des Grundstückes für ein SABA-Becken? Wer ist zuständig für die Bestimmung der Grundstückparzelle?
2. In welchem Richtplan sind die SABA's aufgeführt? Wenn sie in keinem Richtplan aufgeführt sind, stellt sich die Frage, weshalb diese SABA's keine Einträge benötigen, oder sind diese in einem Kataster für Gemeinden und Grundbesitzer offengelegt?
3. Welche Arten von SABA's gibt es? Welche werden im Kanton Zürich erstellt?
4. Wie hoch errechnet sich der gesamthafte Flächenbedarf und die Anzahl der im Kanton ZH geplanten SABA's von National- und Kantonsstrassen?
5. Ist in der Berechnung der Fruchtfolgeflächen der Kulturlandverbrauch durch die SABA's berücksichtigt?
6. Nach welchen Kriterien werden die Entschädigungsansätze bzw. der Kaufpreis festgelegt?
7. Hat der enteignete Grundstückbesitzer Anrecht auf Ersatzbeschaffung?
8. Ist es erlaubt, einem Landwirt die Hofparzelle zu enteignen, die er für die gesetzlich vorgeschriebene Auslaufläche oder den Weidegang der Nutztiere benötigt?
9. In Einzelfällen kann diese Enteignung zur Existenzfrage werden. Können in solchen Fällen diese Flächen trotzdem enteignet werden oder ist auf einen möglichen Alternativstandort auszuweichen?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat den technischen Stand und die Wirksamkeit aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen von SABA's?
11. Mit welchen Investitionen und Folgekosten für den Unterhalt sowie für die Entsorgung der Retentionsfilter etc. rechnet der Kanton Zürich bei der Umsetzung des Projektes

gemäss der entsprechenden Wegleitung für die SABA's?

12. Wie verbindlich ist die Umsetzung der Bundesbestimmungen bezüglich der Realisierung von SABA's auf den Kantonsstrassen?

Michael Welz
Hans-Heinrich Heusser
Robert Brunner

H. Bucher	S. Dollenmeier	H. Egli	M. Farner	S. Feuillet
H. Frei	R. Frei	U. Hans	H. Häring	H. Haug
L. Hübscher	O. Kern	R. Kuhn	H. Kyburz	H. Läubli
E. Meyer	H. Portmann	H. Raths	H. Schmid	B. Steinemann
E. Stocker	A. von Planta	B. Walliser	T. Weber	G. Winkler
H. Wuhrmann	O. Wyss			